

134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Hillegeist, Reich und Genossen, betreffend die Änderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (56/A).

In der 12. Sitzung des Nationalrates am 26. November 1959 brachten die Abgeordneten Hillegeist, Reich, Uhlir, Vollmann, Wilhelmine Moik, Altenburger, Giegerl, Dr. Hofeneder und Genossen den obgenannten Initiativantrag ein, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen wurde.

In der am 11. Dezember 1959 stattgefundenen Sitzung dieses Ausschusses leitete der zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählte Abgeordnete Hillegeist die Verhandlungen mit einer Darlegung der Gründe, die zu diesem Antrag geführt haben, und mit einem Überblick über die grundsätzlichen Probleme des ASVG. ein.

Im Budget des Jahres 1960 sind leider nur sehr bescheidene Mittel für das Kapitel soziale Verwaltung vorgesehen. Sie reichen gerade nur aus, um eine Erhöhung des Aufwandsersatzes für das Wochengeld von 40 auf 50% herbeizuführen und die Gewährung des Hilflosenzuschusses auch auf die Hinterbliebenenrentner auszudehnen.

Von den weiteren offenen Fragen, deren Belebung im Interesse einer befriedigenden Lösung des Rentenproblems dringend notwendig wäre, ist es dank der Bereitwilligkeit der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, die hiefür notwendigen Aufwendungen zur Gänze aus ihren Reserven zu tragen, möglich gewesen, die Auswirkungen der im Jahre 1935 durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG.) eingetretenen Rentenverschlechterungen zu be seitigen.

Im Gefolge der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre hat sich die damalige Regierung veranlaßt

gesehen, die wohlerworbenen Rentenanwartschaften und -ansprüche der Angestellten empfindlich zu kürzen. Dies geschah in Form einer vorläufigen Maßnahme, welche Invaliditäts- und Altersrenten im allgemeinen um 20%, Hinterbliebenenrenten um 10% herabsetzte. Diese vorläufigen Kürzungen wurden für alle Renten beträge verfügt, die in den Monaten März, April und Mai 1935 fällig wurden. Das am 30. März 1935 kundgemachte Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz traf mit Wirkung ab 1. Juni 1935 an Stelle der auf drei Monate befristet gewesenen vorläufigen Maßnahmen endgültige Kürzung bestimmungen, die sich bei den neu anfallenden Renten in einer Herabsetzung der erworbenen Anwartschaften, bei den schon laufenden Renten aber durch eine neuerliche Rentenberechnung in einer Herabsetzung der Rentenansprüche auswirkten.

Die Kürzungen bezogen sich im wesentlichen auf drei Momente, nämlich die Anrechnung von Vordienstzeiten, die Rentenformel und die Höhe der Witwenrente.

Bis zum Inkrafttreten des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes wurden Ersatzzeiten, die sich ergaben, weil für die betreffende Personengruppe vor dem 1. Juli 1927 Versicherungspflicht noch nicht gegeben war oder weil die Anrechnung infolge Unterlassung der Anmeldung nicht zustande kam, mit einem Drittel ihres zeitlichen Ausmaßes in die Rentenberechnung einbezogen. Das GSVG. hat diese Anrechnung zu einem Drittel in eine Anrechnung zu einem Sechstel abgeändert, also die Anwartschaften aus solchen Ersatzzeiten um die Hälfte gekürzt.

Die Rentenberechnung war nach altem österreichischem Angestelltenversicherungsrecht auf Renteneinheiten abgestellt; eine Renteneinheit war gleich 1% der Bemessungsgrundlage. Die Rente setzte sich zusammen aus einem Grundbetrag von 35 Renteneinheiten und linearen Steigerungsbeträgen von je einer Renteneinheit

für jedes anrechenbare Versicherungsjahr. Das GSVG verschlechterte die Rentenberechnung insofern, als es den Grundbetrag mit nur 30 Renteneinheiten ansetzte, die Steigerungsbeträge aber mit einer halben Renteneinheit beginnen ließ, sie allerdings mit zunehmenden Versicherungsjahren progressiv steigerte.

Die Witwenrente belief sich unverändert auf die Hälfte der in Betracht kommenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente. Sie mußte jedoch, wenn die Witwe hilfslos war oder das 55. Lebensjahr überschritten hatte, mindestens 30 Renteneinheiten betragen. Diesen Mindestbetrag setzte das GSVG. auf 25 Renteneinheiten herab.

Seit langem haben die Rentenberechtigten, die von diesen Kürzungen durch das GSVG. entweder schon in ihren Rentenansprüchen oder in ihren Anwartschaften betroffen waren, verlangt, daß die Kürzungen, die nur mit den aus der Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre notwendig gewordenen Sparmaßnahmen begründet worden sind, nunmehr, da die Wirtschaft einen so ungeahnten Aufschwung genommen hat, wieder rückgängig gemacht werden. Diesem Verlangen trägt nunmehr der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung. Damit wird zum erstenmal aber auch versucht, von der bisherigen Methode einer Pauschalumrechnung der Altrenten abzugehen und das vom seinerzeitigen GSVG. bewirkte „Unrecht“ individuell zu beheben. Es soll dies in der Weise geschehen, daß in jedem einzelnen Fall die durch das GSVG. verfügte Rentenkürzung oder die im Gefolge des GSVG. eingetretene Verschlechterung der Rentenanwartschaften beseitigt wird, indem an Stelle der in Betracht kommenden GSVG.-Bestimmungen wieder die entsprechenden Regelungen des alten österreichischen Angestelltenversicherungsgesetzes angewendet werden. Mit Wirkung ab 1. Jänner 1960, dem Tag, an dem die vorliegende Novelle in Kraft treten soll, werden also alle Altrenten aus der Angestelltenversicherung, in denen noch altösterreichische Versicherungszeiten von Bedeutung sind, wieder so gestaltet werden, als ob es ein GSVG. niemals gegeben hätte. Auf die unter Außerachtlassung der GSVG.-Bestimmungen umgerechneten Renten werden nämlich auch alle seither verfügten Rentenerhöhungen, Neubemessungen und Umrechnungen wieder angewendet werden.

Den Rentnern, die ihre Existenz so gut wie ausschließlich auf die Rentenzahlung stützen müssen, soll diese Wiedergutmachung ungeschmälert zukommen. Dies gilt vor allem für jene Renten, zu denen jetzt schon Ausgleichszulagen gezahlt werden. Hier soll die Rentenerhöhung ohne Rücksicht auf die Ausgleichszulagen zu der bisherigen Zahlung hinzutreten. Der gleiche Grundsatz soll in den Fällen gelten, in denen nach dem Inhalt der Zusatzrentengesetze

aus den Jahren 1943 und 1949 die Höhe der Zusatzrenten vom sonst gebührenden Rentenbetrag abhängig war. Die Zusatzrente soll nicht deshalb herabgesetzt werden, weil durch die Umrechnung ein höherer Rentenbetrag entsteht, oder anders ausgedrückt, die durch die Umrechnung bewirkte Rentenerhöhung soll nicht durch die Herabsetzung der Zusatzrente wieder zu nichts gemacht werden. Allerdings soll die Rentenerhöhung nur solchen Personen zugute kommen, die außer der Rente kein anderes wesentliches Einkommen haben. Schon die Rentenerhöhungen auf Grund der bisherigen Novellen zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz waren auf diesen Grundsatz gestützt. Wenn zufolge eines schon ins Gewicht fallenden Einkommens aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der ganze Grundbetrag der Rente ruht, dann soll auch die durch die Umrechnung zustande kommende Rentenerhöhung, die als Teil des Grundbetrages zu betrachten sein wird, so lange ruhen, als die unselbstständige Erwerbstätigkeit anhält.

Einem kleinen Teil von Rentenberechtigten, insbesondere solchen Personen, die vor 1939 bei den ehemaligen Sonderversicherungsanstalten der Journalisten, der Pharmazeuten und der Güterbeamten versichert waren, hat das Rentenbemessungsgesetz aus dem Jahre 1954 die damals vorgesehene Erhöhung ihrer Rente nur bis zu einem gewissen Grenzbetrag gestattet, der für die Direktrenten 1800 S betragen hat. Begreiflicherweise haben die von dieser Beschränkung betroffenen Kreise immer wieder die Aufhebung dieser Begrenzungsbestimmungen verlangt. Die durch die schon genannten Novellen zum ASVG. bewirkten weiteren Rentenerhöhungen, die sich der Methode pauschaler Umrechnungen bedienten, gestatteten es aber nicht, die Begrenzungsbestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes überhaupt aufzuheben. Es käme durch die weiteren Umrechnungsnotwendigkeiten dann zu Rentenbeträgen, die weit über dem Niveau liegen würden, das eine Rentenberechnung unter den gleichen Verhältnissen nach dem ASVG. ermöglicht. Die an Stelle der alten Höchstbeträge im Rentenbemessungsgesetz nunmehr festzulegenden neuen Höchstbeträge werden jedenfalls schon sehr ansehnliche Renten ermöglichen, so weit es sich um Direktrenten handelt, Monatsbeträge im Höchstmaß von rund 2850 S, Witwenrenten von rund 1400 S und Witwenvollrenten aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung von 1550 S.

Wenn es sich insbesondere bei der Aufhebung der durch das GSVG. verfügten Anspruchs- und Anwartschaftskürzungen um eine gewisse Wiedergutmachung handelt, die der vorliegende Gesetzentwurf unternimmt, so ist damit doch im ganzen das Altrentenproblem neuerlich auf die Tagesordnung gesetzt. Es darf hier nicht verschwiegen werden, daß das Altrentenproblem

damit bei weitem nicht gelöst ist. Trotz der schon im RBG. des Jahres 1954 verfügten Neubemessung der Renten, trotz der Rentenerhöhungen, die durch die erste und die dritte Novelle zum ASVG. herbeigeführt wurden, ist die Frage der Leistungshöhe bei solchen Renten, die noch vor dem Inkrafttreten des ASVG. zuerkannt wurden, noch immer brennend. Die dem Hohen Haus nunmehr vorliegende Gesetzesregelung kann bestenfalls als ein erster Schritt zur Lösung dieses Problems betrachtet werden; sie macht eine an einer bestimmten Gruppe von Arbeitnehmern in der Vergangenheit begangene Verschlechterung ihrer Rentenanwartschaften wieder gut. Es ist aber notwendig, daß Beratungen um eine grundsätzliche Lösung der Altrentenfrage unverzüglich aufgenommen werden und daß nicht nur die rechnerischen Grundlagen für eine neue Berechnung der sogenannten Altrenten erarbeitet werden, sondern darüber hinaus auch Vorsorge für die Bereitstellung der erforderlichen, sicherlich nicht unbeträchtlichen Mittel getroffen wird. Das Altrentenproblem muß in einer Weise gelöst werden, die ein für allemal die — man kann ruhig sagen — Diskriminierung der Altrentner behebt. Es muß endlich allen denen, die aus dem Erwerbsleben wegen dauernder Invalidität oder Berufsunfähigkeit oder wegen des fortgeschrittenen Alters ausscheiden, die Möglichkeit geboten werden, an dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung, den unser Land nun seit Jahren genommen hat, so teilzuhaben wie die noch im Berufsleben Stehenden. Diese elementare Frage unseres Rentenrechtes spielt auch schon in die Renten hinein, die bereits unter den Bestimmungen und den Rentenberechnungsmethoden des ASVG. zustande gekommen sind. Die seit 1956 langsam fortschreitende Erhöhung sowohl des Nominal- wie auch des Reallohnes der noch im Erwerbsleben Stehenden muß auch den ASVG.-Rentnern in irgendeiner Weise zugute kommen.

Neben der Lösung des Altrentenproblems, wenn dieser Ausdruck nur auf die vor dem Inkrafttreten des ASVG. zustande gekommenen Renten beschränkt wird, muß für eine Wertbeständigkeit auch der Renten seit 1956 Sorge getragen werden. Wir können es uns einfach nicht mehr leisten, uns um das wirtschaftliche Schicksal unserer Mitbürger von dem Moment ab nicht mehr zu kümmern, in dem ihnen ein Rentenbescheid zugegangen ist. Hier darf man nicht an Einzelrechnungen oder an gesetzliche Maßnahmen, ähnlich etwa den Anpassungsgesetzen aus den Jahren 1946 bis 1951, denken, hier bedarf es grundsätzlicher Vorkehrungen zur Sicherung der Wertbeständigkeit langfristiger Sozialleistungen.

Nach Durchführung der Generaldebatte, an der sich die Abgeordneten Reich, Dr. Kandutsch und Wilhelmine Moik beteiligten, wurden vom Berichterstatter, Abgeordneten

Hillegeist, die einzelnen Punkte erläutert und Ergänzungsanträge gestellt.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des beiliegenden Gesetzentwurfes unter Berücksichtigung der einstimmig angenommenen Abänderungsanträge zu bemerken:

Zu Art I Z. 1:

Die hier vorgesehene Erweiterung des § 89 Abs. 3 ASVG. erweist sich als erforderlich, weil diese Vorschrift nicht völlig mit der Regelung in Einklang steht, die in dem von Österreich am 5. Februar 1929 ratifizierten Übereinkommen (Nr. 24) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen und in dem am gleichen Tage ratifizierten Übereinkommen (Nr. 25) über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft vorgesehen ist. Nach § 89 Abs. 3 ASVG. in der gegenwärtigen Fassung ruhen die Leistungsansprüche aus der Krankenversicherung, solange sich der Anspruchsberechtigte oder sein Angehöriger im Ausland aufhält. Demgegenüber zählt Art. 3 Z. 3 lit. c der Übereinkommen Nr. 24 und Nr. 25 bestimmte Tatbestände auf, in denen das Ruhen der Ansprüche aus der Krankenversicherung zulässig ist. Der Auslandsaufenthalt schlechthin kommt in dieser Aufzählung nicht vor. Der Sachverständigenausschuß des Internationalen Arbeitsamtes für die Anwendung der Übereinkommen und Empfehlungen hat daher der Bundesregierung empfohlen, die innerstaatliche Regelung den Übereinkommen vollkommen anzupassen. Der Empfehlung des Sachverständigenausschusses soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß auch für den Bereich der Ansprüche aus der Krankenversicherung die in § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG. derzeit vorgesehene Regelung übernommen wird. Die erwähnte Gesetzesstelle schließt das Ruhen von Ansprüchen aus der Unfall- und Pensionsversicherung aus, wenn der Versicherungsträger einem österreichischen Staatsbürger die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt. Auf den Bereich der Krankenversicherung übertragen, wird die Zustimmung vom Krankenversicherungsträger somit erteilt werden können, wenn der Auslandsaufenthalt das Ziel der vom Versicherungsträger zu gewährnden Krankenbehandlung, nämlich die Heilung oder Besserung des Gesundheitszustandes des Erkrankten, nicht gefährdet. Begibt sich der Erkrankte ohne Zustimmung des Versicherungsträgers ins Ausland, dann kann sein Verhalten unter die Ruhenstatbestände des Art. 3 Z. 3 lit. c der genannten Übereinkommen subsumiert werden; das Ruhen des Anspruches wäre daher nach dem Text der Übereinkommen gerechtfertigt. Die in § 89 Abs. 3 Z. 2 ASVG. in der derzeitigen Fassung hinsichtlich der Ansprüche aus der Unfall- und Pensions-

versicherung vorgesehene Einschränkung auf österreichische Staatsbürger erschien für den Bereich der Krankenversicherung entbehrlich; sie wurde daher bei der Übernahme dieser Bestimmung für den Bereich der Krankenversicherung nicht vorgesehen.

Zu Art. I Z. 2:

Durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurden den Krankenversicherungsträgern hinsichtlich der Leistung des Wochengeldes aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft empfindliche Mehrbelastungen auferlegt. So wurde die durch das frühere Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942, DRGBI. I S. 321, vorgenommene Erhöhung des Wochengeldes auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst der letzten 13 Wochen, die damals den Krankenversicherungsträgern vom Bund ersetzt wurde, als Pflichtleistung der Krankenversicherung übernommen. Dadurch wurden aber auch Gruppen von Versicherten anspruchsberechtigt, die früher vom Anspruch auf das erhöhte Wochengeld nach dem ehemaligen Mutterschutzgesetz ausgeschlossen waren, nämlich Hausgehilfinnen und Frauen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft. Die von den Krankenversicherungsträgern aus dem Titel des Wochengeldes derzeit zu erbringenden Leistungen gehen somit weit über das hinaus, was die Versichertengemeinschaft früher aus diesem Titel zu tragen hatte. Sie stellen vielmehr familienpolitische Maßnahmen dar, die den Rahmen der Sozialversicherung überschreiten. Zur Aufbringung des hiefür erforderlichen finanziellen Aufwandes muß daher in verstärktem Maße die Allgemeinheit, d. h. der Staat, durch einen Zuschuß aus allgemeinen Steuermitteln herangezogen werden. Der derzeit im § 168 ASVG. vorgesehene Ersatz von 40 v. H. der Aufwendungen für das Wochengeld ist im Vergleich zu den erweiterten Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherungsträger nicht angemessen. Er wird daher auf 50 v. H. der Aufwendungen erhöht. Die hieraus erwachsende finanzielle Mehrbelastung des Bundes beträgt im Jahr 1960 8 Millionen Schilling und ist in dieser Höhe im Bundesvoranschlag für dieses Jahr bereits berücksichtigt.

Zu Art I Z. 3 bis 7:

Nach der gegenwärtigen Regelung des § 263 ASVG. kann nur den Empfängern von Alters- und Invaliditätsrenten ein Hilflosenzuschuß zur Rente gewährt werden. Von den Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Rentner wurde die Anregung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen, auch für die Empfänger von Hinterbliebenenrenten die Möglichkeit der Gewährung des Hilflosenzu-

schusses zu schaffen. Dieser Anregung kann die Berechtigung nicht abgesprochen werden, da die mit einem erhöhten Hilfs- und Pflegebedürfnis verbundenen finanziellen Mehrbelastungen sowohl bei den Alters(Invaliditäts)rentnern als auch bei den Empfängern von Hinterbliebenenrenten in gleichem Maße auftreten. Die Einführung des Hilflosenzuschusses auch für Empfänger von Hinterbliebenenrenten war darüber hinaus bereits Gegenstand eines Initiativantrages, der von den Abgeordneten Uhlir und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 21. Juli 1959 eingebracht worden war.

Durch die Neufassung des § 263 Abs. 1 ASVG. wird auch für die Empfänger von Hinterbliebenenrenten die Möglichkeit eröffnet, in den Genuß eines Hilflosenzuschusses zu gelangen. Die Empfänger von Waisenrenten, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wurden jedoch von der Möglichkeit der Gewährung eines Hilflosenzuschusses ausgenommen, weil bei solchen noch im schulpflichtigen Alter stehenden Kindern im allgemeinen ein gewisses Wartungs- und Hilfsbedürfnis anzunehmen sein wird, das aber nicht jenen regelwidrigen Zustand darstellt, dessen Vorliegen die Gewährung eines Hilflosenzuschusses rechtfertigt. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Hilflosenzuschuß auf Hinterbliebenenrenten mußte auch der durchaus mögliche Fall geprüft werden, daß mehrere Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung in ein und derselben Person zusammentreffen und zu jeder Rente ein Hilflosenzuschuß gebührt. Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung über eine Kürzung der einzelnen Hilflosenzuschüsse bis zu einem nicht übersteigbaren Höchstmaß erschien aus der Erwägung entbehrlich, daß das Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche aus der Pensionsversicherung zwangsläufig zur Anwendung der Ruhenbestimmung des § 91 ASVG. führt, wobei auch der Hilflosenzuschuß gemäß § 95 Abs. 2 ASVG. anteilmäßig vom Ruhen erfaßt wird. Hingegen mußte durch Art. I Z. 4 bis 6 klar gestellt werden, inwieweit der Hilflosenzuschuß bei der Berechnung der Abfertigung der Witwenrente, bei der Bemessung der Waisenrente und bei der Ermittlung des Höchstmaßes der Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen ist. Für die Bemessung der Witwen(Witwer)rente reicht die in § 264 ASVG. vorgesehene Regelung, in der auf den Hilflosenzuschuß ausdrücklich Bedacht genommen ist, aus. Entsprechend der Neuregelung hinsichtlich des Hilflosenzuschusses im Bereich der Pensionsversicherung der Arbeiter, die gemäß § 270 ASVG. auch für die Pensionsversicherung der Angestellten gilt, mußte schließlich auch in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Hilflosenzuschuß für Hinterbliebenenrenten vorgenommen werden (Art. I Z. 7).

Die den einzelnen Versicherungsträgern und dem Bund im Jahre 1960 aus der Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Hilflosenzuschuß erwachsende finanzielle Mehrbelastung beträgt:

	Erhöhung des Rentenaufwandes	Erhöhung des Bundesbeitrages
	Millionen Schilling	
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.	8.7	9.6
Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt ...	0.3	0.3
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen	0.1	0.1
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	2.0	—
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues	0.1	—
Summe ...	11.2	10.0

Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes im Ausmaß von 10 Millionen Schilling ist im Bundesvoranschlag für das Jahr 1960 bereits berücksichtigt.

Zu Art. I Z. 9:

Die vierte Novelle zum ASVG. hat durch die Einfügung des § 319 a einen jährlichen Bauschbetrag in der Höhe von 55 Millionen Schilling vorgesehen, welchen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt den Gebietskrankenkassen, den Betriebskrankenkassen und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu bezahlen hat. Damit sollen die Ersatzansprüche zwischen den genannten Krankenversicherungsträgern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in einem höheren Maße als bisher abgegolten werden. In diesem Bauschbetrag von 55 Millionen Schilling ist zur Entlastung der genannten Krankenversicherungsträger eine Erhöhung der Ersatzansprüche um rund 27 Millionen Schilling enthalten gewesen. Es war damals nicht möglich, für die Landwirtschaftskrankenkassen, deren Geburungsabgang im ersten Halbjahr 1959 zirka 6 Millionen Schilling beträgt, eine ähnliche Regelung zu treffen. Da die Geburung der Landwirtschaftskrankenkassen dringend einer Finanzhilfe bedarf, soll ihnen nunmehr eine Verdopplung ihrer Ersatzansprüche gegenüber der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt als Unfallversicherungsträger eingeräumt werden. Der Mehraufwand der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wird etwa 5 Millionen Schilling jährlich betragen.

Zu Art. I Z. 8, 10 und 11:

Die nach 1930 in voller Schärfe einsetzende Wirtschaftskrise hatte die Pensionsversicherung

der Angestellten in eine schwierige finanzielle Situation gebracht. Das Beitragsaufkommen reichte nicht mehr aus, um den steigenden Rentenaufwand zu decken. Die Regierung sah sich daher 1935 gezwungen, durch gesetzliche Maßnahmen (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz) die Rentenansprüche und -anwartschaften aus der österreichischen Angestelltenversicherung zu kürzen. Die Kürzungen bezogen sich auf den Grundbetrag der Rente, die Steigerungsbeträge, das Ausmaß der Witwenrente, das Ausmaß der zu berücksichtigenden Ersatzzeiten u. ä. Seit langem fordern die betroffenen Rentenbezieher, daß diese Verschlechterungen des Angestelltenrechtes rückgängig gemacht werden. Auf diese Forderung bezog sich der Initiativantrag der Abgeordneten Reich und Genossen vom 8. Juli 1959, mit dem verlangt wurde, das Altrentnerproblem in der Angestelltenversicherung gesetzlich zu reinigen. Dem entspricht der in das Gesetz neu aufzunehmende § 522 e, indem er eine Umrechnung der Renten aus der ehemaligen Angestelltenversicherung (Altrenten) anordnet. Bei dieser Umrechnung sollen die Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die das Recht des ehemaligen Angestelltenversicherungsgesetzes verschlechterten, außer Betracht bleiben; an deren Stelle sollen die im Jahre 1935 außer Kraft getretenen einschlägigen Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 herangezogen werden. Die Renten, die damit wieder in ihrer ursprünglichen Höhe hergestellt werden, sollen unter Aufrechterhaltung aller sonstigen bisher angewandten Bemessungsbestimmungen neu berechnet werden. Von der Umrechnung werden aber auch solche Rentner erfaßt, die erst nach Inkrafttreten des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bis zum Wirksamkeitsbeginn des ASVG. angefallen sind, wenn sie ganz oder teilweise auf Anwartschaften beruhen, die das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz verschlechtert hat.

Das Rentenbemessungsgesetz hat im Jahre 1954 die damals verfügte Neubemessung der Renten insofern eingeschränkt, als für eine Versichertenrente 1800 S, für eine Hinterbliebenenrente 900 S und für eine Witwenvollrente aus der knapp-schaftlichen Rentenversicherung 1080 S als Höchstbeträge vorgesehen waren. Die durch diese Beschränkung betroffenen Rentenberechtigten, vor allem ehemalige Versicherte der Sonderversicherungsanstalten, fordern seit langem eine Aufhebung dieser Begrenzungsbestimmungen. Der am 21. Juli 1959 von den Abgeordneten Vollmann und Genossen eingebrachte Initiativantrag will dieser Forderung Rechnung tragen.

Der vorliegende Entwurf hebt die Begrenzungsbestimmungen des Rentenbemessungsgesetzes zwar nicht auf, erhöht die Grenzwerte aber um rund 22 Prozent. Die mit Wirkung ab

6

1. Jänner 1960 neu festgesetzten Höchstbeträge werden unter Rücksichtnahme auf die dem Rentenbemessungsgesetz folgenden Bemessungsbestimmungen (insbesondere 3. Novelle zum ASVG.) Renten bis zu folgenden Höchstbeträgen ermöglichen: S 2851'20 (Versichertenrente), S 1425'60 (Witwenrente) und S 1540,— (Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung). Dadurch wird erreicht, daß die aus der Umrechnung der Altrenten resultierenden Erhöhungen dem Rentenberechtigten voll zugute kommen können.

Soweit die Umrechnung der Renten in Wanderversicherungsfällen erfolgt, sollen die sich ergebenden Mehrbeträge aus der Aufhebung der GSVG.-Kürzungen auch in diesen Fällen den Rentenberechtigten ungeschmälert zukommen, ohne daß dadurch die Teilleistungen der Wanderversicherung aus anderen Versicherungszweigen etwa herabgesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dieser Umrechnung von Altrenten, deren Ergebnis den Rentenberechtigten unmittelbar zugute kommen soll, war auch vorzusehen, daß im Falle von Kleinstrenten die sich aus der Umrechnung ergebende Erhöhung nicht in das Gesamteinkommen zur Feststellung von Ausgleichszulagen einbezogen wird.

Ferner soll Vorsorge getroffen werden, daß es zu einer unmittelbaren Rentenerhöhung in-

folge der Umrechnung nicht kommt, wenn und solange nebenher eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und es daher zum Ruhen des Grundbetrages kommt.

Der Mehraufwand der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten aus der Umrechnung der Altrenten wird auf 120 Millionen Schilling für das Jahr 1960 geschätzt. Er wird sich von Jahr zu Jahr verringern, da neue Fälle nicht mehr auftreten können. Die Erhöhung der im Rentenbemessungsgesetz genannten Grenzbeträge wird zu keiner wesentlichen Belastung der Pensionsversicherungsträger führen. Bundesmittel werden aus der Umrechnung der Altrenten nicht in Anspruch genommen.

Nach durchgeföhrter Spezialdebatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Vollmann, Uhlir, Machunze und Mark beteiligten, wurde der Entwurf einschließlich der gestellten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Uhlir gewählt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Dezember 1959

Uhlir
Berichterstatter

Altenburger
Obmannstellvertreter

Bundesgesetz vom ,
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 266/1956, BGBI. Nr. 171/1957, BGBI. Nr. 294/1957, BGBI. Nr. 157/1958, BGBI. Nr. 293/1958 und BGBI. Nr. 65/1959 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Im § 89 Abs. 3 ist als Z. 2 einzufügen:

„2. hinsichtlich der Ansprüche aus der Krankenversicherung, wenn der Versicherungsträger dem Anspruchsberechtigten oder seinem Angehörigen, für den die Leistung gewährt wird, die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.“.

Die bisherige Z. 2 erhält die Bezeichnung Z. 3.

2. Im § 168 ist der Ausdruck „40 v. H.“ durch den Ausdruck „50 v. H.“ zu ersetzen.

3. § 263 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist der Rentenberechtigte derart hilflos, daß er ständig der Wartung und Hilfe bedarf, so gebührt ihm zu der Rente ein Hilflosenzuschuß im halben Ausmaß der Rente, jedoch mindestens 300 S und höchstens 600 S monatlich. Bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses bleiben Kinderzuschüsse außer Betracht. Zu einer Waisenrente wird Hilflosenzuschuß frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt, in dem die Waise das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

4. § 265 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresbetrag der Rente einschließlich eines im Zeitpunkt ihres Erlöschens gebührenden Hilflosenzuschusses abgefertigt.“

5. Dem § 266 ist folgender Satz anzufügen:
„Ein zur Witwen(Witwer)rente gebührender Hilflosenzuschuß bleibt hiebei außer Ansatz.“

6. § 267 erster Satz hat zu lauten:

„Alle Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen nicht höher sein als die Invaliditätsrente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen; allfällige Hilflosenzuschüsse haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

7. § 287 hat zu laufen:

„H i l f l o s e n z u s c h u ß .

§ 287. Für den Hilflosenzuschuß zur Knappschafts(alters)vollrente und zu Hinterbliebenenrenten gilt § 263 mit der Maßgabe, daß der Leistungszuschlag bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses außer Betracht bleibt.“

8. Im § 292 Abs. 2 ist der Punkt am Schluß der lit. i durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. k anzufügen:

„k) die sich aus § 522 e ergebende Rentenerhöhung.“

9. Nach § 319a ist ein § 319 b folgenden Wortlautes einzufügen:

„E r s a t z a n s p r u c h d e r L a n d w i r t s c h a f t s k r a n k e n k a s s e n .

§ 319 b. Zu den gemäß §§ 315 Abs. 1 und 317 ermittelten Ersatzansprüchen der Landwirtschaftskrankenkassen gegenüber der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt gebührt ein Zuschlag in der Höhe dieses Ersatzanspruches.“

10. § 522 Abs. 5 Z. 1 lit. c und der folgende Satzteil haben zu laufen:

„c) bei Waisenrenten der Betrag von 48 S monatlich, in allen Fällen zuzüglich des Betrages der sich nach den §§ 522 a, 522 b, 522 c und 522 e ergebenden Rentenerhöhung.“

11. Nach § 522 d ist ein § 522 e folgenden Wortlautes einzufügen:

„Umrechnung von Altrenten.“

§ 522 e. (1) Die Altrenten aus der Pensionsversicherung (§ 522 a Abs. 1) sind nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 unter weiterer Anwendung der für sie jeweils in Geltung gestandenen Bemessungsbestimmungen umzurechnen. Ergibt die Umrechnung einen höheren Rentenbetrag als bisher, so ist dieser höhere Rentenbetrag mit Wirkung ab 1. Jänner 1960 zu zahlen; anderenfalls ist bei sonst ungeändertem Tatbestand der bisherige Rentenbetrag weiter auszuzahlen.

(2) Bei der Umrechnung von Altrenten, die ganz oder teilweise auf Anwartschaften aus der Angestelltenversicherung auf Grund von am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen Bestimmungen beruhen, sind außer Betracht zu lassen:

- a) bei den Renten, für die der Versicherungsfall vor dem 1. April 1935 eingetreten ist, die Bestimmungen der §§ 343 Abs. 4 und 347 Abs. 2 dritter bis letzter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1,
- b) bei den Renten, für die der Versicherungsfall zwischen dem 31. März 1935 und dem 1. April 1952 eingetreten ist oder bei denen der Stichtag nach dem 31. März 1952 liegt, bezüglich des Ausmaßes der Leistung die Bestimmungen des § 254 Abs. 1 erster bis dritter Satz, des § 258 Abs. 3, des § 343 Abs. 4 und des § 346 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 1; an Stelle dieser Bestimmungen sind bezüglich des Ausmaßes der Leistung § 28 Abs. 1 erster Halbsatz, § 33 Abs. 3 und § 127 Abs. 1 Z. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, BGBl. Nr. 232, anzuwenden.
- (3) Bei der Umrechnung der im Abs. 2 bezeichneten Renten und bei der Umrechnung sonstiger nach Abs. 1 in Betracht kommender Altrenten aus der Pensionsversicherung haben an die Stelle

der im § 1 Abs. 1 des Rentenbemessungsgesetzes, BGBl. Nr. 151/1954, genannten Beträge von 1800 S (Versichertenrente), 900 S (Hinterbliebenenrente) und 1080 S (Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung) die Beträge von 2200 S (Versichertenrente) beziehungsweise 1100 S (Hinterbliebenenrente) und 1320 S (Witwenvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung) zu treten.

(4) In Fällen der Wanderversicherung sind die von der Umrechnung nach Abs. 1 und 2 nicht erfaßten Teilleistungen in der bisherigen Höhe weiter zu gewähren. In der Zuständigkeit für die Feststellung und Zahlung der Leistungen tritt keine Änderung ein.

(5) Die nach § 1 der Zweiten Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung vom 12. Oktober 1943, DRGBl. I, S. 565, und nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Zusatzrenten zu Renten aus der Angestelltenversicherung (Zusatzrentengesetz) vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 115, gewährten Rententeile dürfen durch die Umrechnung nach Abs. 1 und 2 nicht gemindert werden.

(6) Die Umrechnung ist von Amts wegen vorzunehmen. Über die Umrechnung ist ein schriftlicher Bescheid nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1961 beantragt.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilflosenzuschuß zu Hinterbliebenenrenten aus der Pensionsversicherung am 1. Jänner 1960 erfüllt, so gebührt der Hilflosenzuschuß ab diesem Tage, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1960 gestellt wird.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.